

## 4. Elternbrief

28.02.2023

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Kultusministerium informiert über die Aufhebung der Coronaregelungen zum 1. März 2023.

Die Landesregierung hat entschieden, die Corona-Verordnung zum 1. März 2023 aufzuheben. Damit treten zeitgleich auch die Corona-Verordnung Schule und die Corona-Verordnung absonderungersetzende Schutzmaßnahmen außer Kraft. Für die Schulen ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

### **Präsenzpflichtbefreiung für Schülerinnen und Schüler**

Mit dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung Schule entfällt auch die Rechtsgrundlage für die Präsenzpflichtbefreiung wegen des Risikos eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19.

Neuanträge können ab dem 1. März 2023 daher nicht mehr bewilligt werden. Bereits erteilte Präsenzpflichtbefreiungen müssen aber grundsätzlich nicht widerrufen werden. Sie gelten bis zum Ende ihrer Befristung, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 fort.

Ab dem 1. März 2023 gelten für die Befreiung vom Unterricht bzw. die Beurlaubung vom Schulbesuch grundsätzlich wieder die allgemeinen Regelungen der §§ 3 ff. Schulbesuchsverordnung. Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die krankheitsbedingt die Schule längerfristig nicht besuchen können, besteht wie bisher die Möglichkeit, einen Antrag auf Hausunterricht gemäß § 21 SchG zu stellen.

### **Schutzmaßnahmen bei positivem Coronatest**

Die Aufhebung der Corona-Verordnung absonderungersetzende Schutzmaßnahmen hat zur Folge, dass auch die Absonderungs- bzw. Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen ab dem 1. März 2023 entfällt. Personen mit Krankheitssymptomen sollten sich aber weiterhin krankmelden und zu Hause bleiben.

**Die Bestimmungen der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023 bleiben von der Aufhebung der Corona-Verordnungen unberührt und gelten somit bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 fort.**

Mit freundlichen Grüßen



W. Rohse  
(Rektorin Verbundschule Isny)